



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zertifikatsordnung
für das Zertifikatsprogramm
„EUGLOH Certificate of Advanced Studies in Global Health“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 26. Juni 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl, Teilnehmerhöchstzahl
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Module
- § 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis
- § 11 Organisation
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Versäumnis
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für das Zertifikatsprogramm „EUGLOH Certificate of Advanced Studies in Global Health“

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache

(1) ¹Globale Gesundheitsthemen und -probleme gehören zu den wichtigsten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. ²Die Globalisierung lässt Gesundheit über geographische und fachliche Grenzen hinauswachsen, weit über die Medizin hinaus. ³Die „European University Alliance für Global Health“ (EUGLOH) bietet als transnationale Universitätsallianz Studierenden, Forscherinnen und Forschern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vielzahl von Kooperations-, Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten im Themengebiet „Global Health“. ⁴EUGLOH bildet eine strategische Partnerschaft zwischen neun europäischen Mitgliedsuniversitäten (Université Paris Saclay, Lund University, University of Szeged, University of Porto, Ludwig-Maximilians-Universität München, The Arctic University of Norway, Universidad de Alcalá, University of Novi-Sad und Universität Hamburg) im Rahmen der von der Europäischen Kommission geförderten „Europäischen Hochschulinitiative“.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm „EUGLOH Certificate of Advanced Studies in Global Health“ befasst sich mit den komplexen Zusammenhängen zwischen Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft, die nicht allein fachspezifisch erforscht werden können, sondern interdisziplinäre Ansätze erfordern. ²Es bietet hochmotivierten Studierenden die Möglichkeit, bereits während des Studiums in einen Dialog mit verschiedenen Disziplinen des globalen Gesundheitssektors zu treten, und bereitet sie so auf eine Karriere in Studium, Forschung und Praxis zur Verbesserung der Gesundheit und zur Erreichung von gesundheitlicher Chancengleichheit für alle Menschen weltweit vor. ³Anwendungsorientiertes theoretisches und methodisches Wissen und praktische Erfahrungen in Global Health-spezifischen Themenbereichen wie globale Krankheitslast, Epidemiologie, ökologische/gesellschaftliche/ökonomische Determinanten von Gesundheit und der One-Health-Ansatz werden in diesem Zusatzstudium vermittelt.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) im Rahmen der transnationalen Universitätsallianz EUGLOH angeboten. ²Die Medizinische Fakultät der LMU ist Trägerin des Zertifikatsprogramms und übt die Aufsicht über dieses Zertifikatsprogramm aus. ³Das Zertifikatsprogramm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerfakultät.

(4) ¹Das Zertifikatsprogramm dient dem Zweck, grundlegende globale Gesundheitskenntnisse und deren Anwendung in verschiedenen Disziplinen zu vermitteln. ²Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms orientieren sich an folgenden Vorgaben:

1. Kursorische Einführung in das interdisziplinäre Fachgebiet globale Gesundheit,
2. Erkennen der Überschneidungen zwischen Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft und Integration der verschiedenen disziplinären Perspektiven in die Praxis,
3. Befähigung zur selbstständigen Anwendung grundlegender digitaler Methoden auf fachwissenschaftliche Fragestellungen sowie zur Arbeit in interdisziplinären Kontexten,
4. Fähigkeit, in internationalen Teams zusammenzuarbeiten und die beste Vorgehensweise zu beurteilen,

5. Vermittlung grundlegender theoretischer, methodischer und anwendungsorientierter Kenntnisse zur Lösung von Global Health-Problemen,
6. Konzipierung eines Forschungsprojekts auf der Grundlage der erworbenen interdisziplinären Kompetenzen im Bereich Global Health.

(5) ¹Das Zertifikatsprogramm ist ein studienbegleitendes, zweisemestriges Zusatzstudium im Sinn von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist für Promotionsstudierende sowie für Studierende in einem Masterstudiengang oder im 7. oder einem höheren Fachsemester eines grundständigen Studiengangs an der LMU, an einer Mitgliedsuniversität von EUGLOH oder an einer Universität, mit der eine entsprechende Kooperation besteht, möglich. ³Die Höchstudiodauer wird zwei Semester nach Abschluss des Studiengangs im Sinn von Satz 2 erreicht. ⁴Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens fünf Modulen erforderlich; dabei müssen mindestens 17 ECTS-Punkte erworben werden.

(6) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Auswahl, Teilnehmerhöchstzahl

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist eine Immatrikulation in einem Promotionsstudium, in einem Masterstudiengang oder im 7. oder einem höheren Fachsemester eines grundständigen Studiengangs an einer Universität im Sinn von § 1 Abs. 5 Satz 2. ²Studierende, die nicht an der LMU immatrikuliert sind, können als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Zertifikatsprogramm immatrikuliert werden und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist jährlich bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) möglich. ²Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Nachweis einer Immatrikulation in einem Studiengang im Sinn von § 1 Abs. 5 Satz 2;
2. ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das von der Programmleitung herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern aus einem Promotionsstudium eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem für die Promotion qualifizierenden Studium, bei Bewerberinnen und Bewerbern aus einem Masterstudiengang eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium und bei Bewerberinnen und Bewerbern aus einem grundständigen Studiengang ein aktuelles Transcript of Records mit dem Leistungsstand von 180 ECTS-Punkten mit detaillierter Angabe der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote; bei ausländischen Studienleistungen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Studienleistungen, wobei das Ergebnis auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet wird;

4. ein selbstverfasster Aufsatz im Umfang von 750 Wörtern über ein vorgegebenes Thema, der notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse für das Zertifikatsprogramm belegt und ein grundlegendes Verständnis für im Zertifikatsprogramm relevante Fragestellungen darzustellen vermag.

(3) ¹Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Die Programmleitung und die Studienkoordination bewerten die eingereichten Unterlagen nach den folgenden Kriterien:

1. Abschlussnote des Erststudiums oder Durchschnittsnote aus dem Transcript of Records:

1,0 bis 1,9	2 Punkte
2,0 bis 2,9	1 Punkt
3,0 oder schlechter	0 Punkte

2. voraussichtliche Zeit bis zur Beendigung des laufenden Studiengangs:

mehr als zwei Semester	2 Punkte
zwei Semester	1 Punkt
weniger als zwei Semester	0 Punkte

3. Der Aufsatz gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet; weichen die Punktebewertungen durch die Programmleitung und die Studienkoordination voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

³Anhand der nach Satz 2 vergebenen Punkte wird eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber erstellt, wobei die Bewerbung mit den meisten Punkten den ersten Rangplatz erhält; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Für das Zertifikatsprogramm können jährlich zum Sommersemester maximal 30 Studierende neu zugelassen werden. ²Dabei entfallen auf jede Mitgliedsuniversität von EUGLOH je drei Studienplätze und für weitere Partneruniversitäten insgesamt drei Studienplätze. ³Die vorhandenen Studienplätze für eine beteiligte Universität werden an die Bewerberinnen und Bewerber aus dieser Universität mit den besten Rangplätzen auf der Rangliste gemäß Abs. 3 Satz 3 vergeben. ⁴Bleiben Studienplätze für eine beteiligte Universität unbesetzt, werden diese bislang nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerbern mit den besten Rangplätzen auf der Rangliste gemäß Abs. 3 Satz 3 zugeteilt.

§ 3 Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen bzw. Anrechnungen von Kompetenzen betreffen, erteilt die Programmleitung, die auch die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten durchführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 ECTS-Punkte

¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans in der Anlage zu dieser Satzung insgesamt mindestens 17 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für zwei Semester (§ 1 Abs. 5 Satz 1) insgesamt mindestens 510 Stunden beträgt.

§ 6 Module

¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus vier Pflichtmodulen und mindestens einem Wahlpflichtmodul, die regulär in zwei Semestern abgeschlossen werden. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen können die Studierenden auswählen. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Teilnahme an der zugehörigen Modulprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁴Der Aufbau des Zertifikatsprogramms ist in verbindlicher Weise im Studienplan in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung),
- Note 2 „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt),
- Note 3 „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- Note 4 „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht),
- Note 5 „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dauer bzw. Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise werden von der Kursleitung zu Beginn des

Moduls festgelegt. ³Die Modulprüfungen müssen bestanden werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, andernfalls gilt sie als „nicht ausreichend“. ⁵Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird im Zertifikatszeugnis nicht ausgewiesen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher sie teilnehmen müssen, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktreten. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9

Prüfungsformen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Zusatzstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(2) ¹In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Eine Seminar- bzw. Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(4) ¹Eine Projektpräsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An die Projektpräsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) Eine Ausstellung ist die öffentliche Präsentation eines wissenschaftlichen Themas mittels Texten und bzw. oder visuellen Hilfsmitteln.

(6) Im Rahmen der Abschlussarbeit arbeiten Studierende projektbezogen in Gruppen zusammen und produzieren dabei einen Artikel über ein selbst gewähltes Thema, das das erworbene Wissen über die Inhalte des Zertifikatsprogramms wiedergibt.

(7) Mündliche Modulprüfungen können unter den von der Programmleitung im Einvernehmen mit der Studienkoordination und dem beim Studiendekanat der Medizi-

nischen Fakultät angesiedelten akademischen Prüfungsamt (im Folgenden: „akademisches Prüfungsamt“) festzulegenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden.

(8) ¹Schriftliche Modulprüfungen können in einem von der LMU unmittelbar oder mittelbar gestellten und überwachten Raum und auf von der LMU unmittelbar oder mittelbar gestellten und überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Kursleitung bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(9) ¹Nicht überwachte, schriftliche Modulprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn die Programmleitung im Einvernehmen mit der Studienkoordination und dem akademischen Prüfungsamt dies für einzelne oder alle der in der Anlage angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen beschließt und mit diesem Beschluss insbesondere Regelungen trifft, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben – vor allem prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensanforderungen, Grundsatz der Chancengleichheit usw.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen – gewährleistet. ²Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 5 Satz 3) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Einzelnoten.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird vom akademischen Prüfungsamt eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. ²Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet; Modulprüfungen, die nicht in die Zertifikatsprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen. ³Beide Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt. ⁴Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt die zum Abschluss des Zertifikatsprogramms ausgehängten Unterlagen. ⁵Die Zertifikatsurkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät und die Programmleitung unterschrieben. ⁶Das Transcript of Records und das Diploma Supplement tragen die Unterschrift der Leitung des akademischen Prüfungsamts.

§ 11 Organisation

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von einer oder einem von der Medizinischen Fakultät bestellten Programmleiterin oder Programmleiter (Programmleitung), angesiedelt am Center for International Health (CIH^{LMU}), organisiert. ²Die Programmleitung wird von einer Studienkoordination unterstützt.

(2) ¹Die Programmleitung ist für die Gesamtleitung und die akademische Aufsicht des Zertifikatsprogramms verantwortlich. ²Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator (Studienkoordination) unterstützt die Programmleitung in den laufenden Geschäften, einschließlich Logistik, Kommunikation und Programmkoordination; ferner nimmt die Studienkoordination in Zusammenarbeit mit dem akademischen Prüfungsamt bezüglich der allgemeinen Koordination der Lehrveranstaltungen und Benotungen die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis sowie die Eingabe der Benotungen bzw. Bewertungen in die Elektronische Datenverarbeitung vor.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Über die Anerkennung oder Anrechnung bereits erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag gemäß Art. 86 BayHIG die Programmleitung, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Kursleitung der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachten Zeiten und Leistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen.

§ 13 Versäumnis

¹Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber der Studienkoordination unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können durch die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. ²Den Anordnungen der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 15

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch die Programmleitung nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Programmleitung kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt, aus dem hervorgeht, dass die oder der Studierende nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von den Studierenden, in jedem Fall vor Bekannt-

gabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

§ 18 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Zertifikatsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2024. ³Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester 2024 endet abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 zum 29. Februar 2024 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juni 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juni 2024, Nr. I.4 – 444.07.

München, den 26. Juni 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juni 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2024.

Anlage

Studienplan für das Zertifikatsprogramm „EUGLOH Certificate of Advanced Studies in Global Health“										
Angeboten im	Bezeichnung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden / nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte
Erstes Semester										
SS	P1: Introduction to Global Health	Seminar	2	keine	MP	Projektarbeit und -präsentation	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	3
SS	P2: One Health Core Competencies	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	3
SS	P3: Interdisciplinary Global Health (Teil 1)	Einführungsveranstaltung	1	keine	MP	Aktive Teilnahme	wird von der Kursleitung festgelegt	bestanden/nicht bestanden	beliebig	0,5
Zweites Semester										
WS	P3: Interdisciplinary Global Health (Teil 2)	Seminar	1	Erfolgreiche Teilnahme an P3 Teil 1	MP	Poster-Präsentation	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	0,5
WS	P4: Abschlussarbeit		1	Erfolgreiche Teilnahme an P1 & P2	MP	Hausarbeit (Journal Article)	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	1
ECTS Pflichtmodule gesamt:										8

Erstes und Zweites Semester (mindestens 9 ECTS aus einer beliebigen Kombination von Wahlpflichtmodulen)										
SS	WP 1: Interdisciplinary Global Health	Seminar	1	keine	MP	Aktive Teilnahme	wird von der Kursleitung festgelegt	bestanden/nicht bestanden	beliebig	(2)
SS/WS	WP 2: Antibiotics Resistance & Marine Conservation	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 3: One Health and Climate Change	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 4: Digital Storytelling	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 5: Scientific Writing	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 6: Introduction to Outbreak Investigation – Infection Prevention and Control Measures	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 7: impACTup! – Innovation and Entrepreneurship with Impact	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 8: Aesthetics of Crisis: Health and Well-being	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP 9: Informatics: Introduction to E-Health	Seminar	5	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(7,5)
SS/WS	WP 10: Environmental Sustainability and Global Health	Seminar	5	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(7)
SS/WS	WP 11: Introduction to Epidemiology	Seminar	3	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(5)
SS/WS	WP 12: Financial Literacy in Health Economics	Seminar	1	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(2)
SS/WS	WP 13: Global Health and Human Rights	Seminar	2	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(3)
SS/WS	WP14: Statistics: Data Visualisation	Seminar	3	keine	MP	Hausarbeit	wird von der Kursleitung festgelegt	benotet	beliebig	(4)
ECTS Wahlpflichtmodule gesamt:										9
ECTS gesamt										17